

Beschlussvorlage

Bitte Ausschließungsgründe gem. § 22 GemO beachten!

Zu TOP-Nr.:

Vorlage Nr.: 03/027/V/072/2006

Amt:	Finanzabteilung	Datum:	06.09.2006/sh
Sachbearbeiter:	Joachim Schwamm	AZ:	

Ortsgemeinde Albersweiler

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Termin	Behandlung	Status
-----	---------	--------	------------	--------

Gegenstand der Vorlage

Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2007

Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2007

Die Hebesätze für die Realsteuern der Ortsgemeinde Albersweiler sind derzeit wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----------------|---|-----------|
| - Grundsteuer A | - | 280 v. H. |
| - Grundsteuer B | - | 330 v. H. |
| - Gewerbesteuer | - | 360 v. H. |

Im Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) sind die **Nivellierungssätze** der Realsteuern zur Berechnung der Steuerkraftmesszahl zur Zeit wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----------------|---|-----------|
| - Grundsteuer A | - | 269 v. H. |
| - Grundsteuer B | - | 317 v. H. |
| - Gewerbesteuer | - | 352 v. H. |

Bei dem Nivellierungssatz für die Gewerbesteuer ist der im maßgebenden Zeitraum geltende Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage abzuziehen.

Bedeutung für die Ortsgemeinden erlangen die Nivellierungssätze im Zusammenhang mit der Berechnung der Schlüsselzuweisungen sowie der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage.

Für die Bewilligung verschiedener **Zweckzuweisungen** des Landes (z. B. Zuweisungen aus dem Investitionsstock) ist u. a. Fördervoraussetzung, dass die antragstellende Gemeinde Ihre Einnahmequellen ausschöpft. Die Einnahmequellen gelten als angemessen ausgeschöpft, wenn folgende Steuerhebesätze nicht unterschritten werden:

- | | | |
|-----------------|---|-----------|
| - Grundsteuer A | - | 255 v. H. |
| - Grundsteuer B | - | 290 v. H. |
| - Gewerbesteuer | - | 330 v. H. |

Leistungsschwache Ortsgemeinden (Einnahmen des Verwaltungshaushaltes reichen zur Erfüllung ihrer unabweisbaren Ausgabeverpflichtungen nicht aus) können **Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock** erhalten.

Hierzu müssen jedoch u. a. folgende Steuerhebesätze festgesetzt sein:

- Grundsteuer A	-	280 v. H.
- Grundsteuer B	-	320 v. H.
- Gewerbesteuer	-	350 v. H.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des hohen Finanzbedarfs wird empfohlen, mindestens die bisherigen Hebesätze beizubehalten oder zu erhöhen. Keinesfalls sollen die Hebesätze für die Grundsteuer A und für die Grundsteuer B niedriger als die geforderten Mindesthebesätze im Zusammenhang mit möglichen Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock und der Hebesatz für die Gewerbesteuer niedriger als der Nivellierungssatz werden..

Der Gemeinderat beschließt mitJa-Stimmen,Nein-Stimmen undEnthaltungen die Realsteuerhebesätze 2007 wie folgt festzusetzen:

- Grundsteuer A	-	_____ v. H.
- Grundsteuer B	-	_____ v. H.
- Gewerbesteuer	-	_____ v. H.

Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.